

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014

einschließlich Änderungssatzung/en
zuletzt geändert am 12.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324 berichtigt S. 3753), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung vom 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Rees betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen und durch Rheinhochwasser angeschwemmte Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung von der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Kleve oder der KKA, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufspackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 BattG

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt/Gemeinde.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 S. 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 S. 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Positivliste der nicht ausgeschlossenen Abfälle in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve in der geltenden Fassung verwiesen (www.kkagmbh.de).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 S. 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss sei-

nes Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel der AVV 200301) nicht mit anderen Abfallschlüsseln zugeordneten Abfällen entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Trennungsvorgaben von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dies ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, Kehricht und zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist, eingehalten werden kann.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmege-
nehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rees vom 09.09.2008 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG).
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Die Stadt stellt auf Antrag fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Dies ist der Fall bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern

anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen deren Überlassung erfordern.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) für Papier/Pappe:
blaue (graue mit blauem Deckel) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l, außerdem besonders gekennzeichnete Abfallsäcke mit Firmenaufdruck.
 - b) für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (nicht verwertbare Restabfälle):
graue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l. Außerdem sind besonders gekennzeichnete Abfallsäcke in grauer Farbe mit Firmenaufdruck von 70 l und 110 l Fassungsvermögen zugelassen; die 110 l Abfallsäcke sind nur für die Entsorgung kleiner sperriger und sperrmüllähnlicher Abfälle über die Sperrmüllabfuhr zugelassen.
 - c) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten- Landschafts- und Parkanlagenpflege:
braune (graue mit braunem Deckel) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l, außerdem besonders gekennzeichnete Abfallsäcke mit Firmenaufdruck.
 - d) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe: gelbe (gelbe Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 240 l / gelbe Säcke

e) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und Abfallkörbe (grün) für Weiß-, Braun- und Buntglas

(3) Die Entsorgung der Wertstoffe Papier/Pappe (Abs. 2 a), der Restabfälle (Abs. 2 b) und Bioabfälle (Abs. 2 c) kann ausnahmsweise in zugelassenen Säcken erfolgen, wenn wegen der tatsächlichen Verhältnisse auf den Anschlussgrundstücken das Sammeln in Abfallbehältern nicht zugemutet werden kann oder wegen vorübergehendem Mehranfall nicht möglich ist. Die Anzahl der dann zur Verfügung zu stellenden Abfallsäcke bestimmt sich nach dem Gefäßraum, der gemäß § 11 Abs. 1 a und 1 b in Anspruch zu nehmen ist.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Bei Zugrundelegung eines Regelvolumens von 15 l wöchentlich je Einwohner/Einwohnergleichwert stellt die Stadt Rees für jedes Grundstück folgende Abfallbehälter zur Verfügung:

a) für die Entsorgung von Restabfällen:

- für 1 - 2 EW je Grundstück: 1 Abfallbehälter 60 l grau,
- für 3 - 4 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 120 l grau,
- für 5 - 8 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 240 l grau.
- Ab 9 Personen je Grundstück wird mindestens 15 l Restmüllvolumen je Einwohner (EW) und Woche zur Verfügung gestellt. In Mehrfamilienwohnhäusern wird die erforderliche Anzahl der Abfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner ermittelt. Es wird pro Grundstück wenigstens ein grauer Abfallbehälter aufgestellt.

Auf Antrag kann ein geringeres Gefäßvolumen bis zum Mindestvolumen von 10 l wöchentlich je Einwohner/Einwohnergleichwert in Anspruch genommen werden:

- höchstens bis zu 3 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 60 l grau,
- bei 4 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 80 l grau,
- höchstens bis zu 6 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 120 l grau,
- höchstens bis zu 12 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 240 l grau.

Für den Gefäß austausch bei der Behälterwahl werden die Stichtage 31.03. und 30.09. festgelegt. Für den Gefäß austausch, mit Ausnahme bei Veränderung der angeschlossenen Personenzahl, wird eine Gebühr erhoben.

b) für die Entsorgung von Papier/Pappe:

- für 1 - 4 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 120 l blau (grau mit blauem Deckel),
- für 5 - 8 EW je Grundstück 1 Abfallbehälter 240 l blau (grau mit blauem Deckel).
- Für das Sammeln des Wertstoffes Papier/Pappe wird ab der 9. Person pro Grundstück mindestens 15 l Gefäßvolumen pro EW und Woche zur Verfügung gestellt. In Mehrfamilienwohnhäusern wird die erforderliche Anzahl der Abfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner ermittelt. Es wird pro Grundstück wenigstens ein blauer Abfallbehälter aufgestellt.

- (2) Für Garten- und Grünabfälle gemäß § 6 (4) stellt die Stadt Rees für jedes Grundstück nach Bedarf einen Systemabfallbehälter 120 l oder 240 l braun (grau mit braunem Deckel) zur Verfügung. Zusätzliche Behälter können gegen Erstattung der Zusatzgebühren angefordert werden.
- (3) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken genutzt wird, werden für die Bemessung des zuzuteilenden Gefäßvolumens Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt (§ 12). Für die Abfallentsorgung aus diesen Grundstücken wird je Einwohnergleichwert wie nach Abs. 1 Bst. a) und b) Gefäßraum zur Verfügung gestellt.
- (4) Anzahl und Größe sowie die Art der einzusetzenden Abfallgefäße bestimmt die Stadt nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt oder deren Beauftragten zu dulden.
- (6) Die Stadt Rees stellt auf Antrag über das satzungsgemäße Volumen hinaus (Abs. 1 Buchst. a) Gefäßraum zur Verfügung, der auf der Basis von 15 l pro Woche und EW/EGW bis zur vollen Höhe des nächstgrößeren Behälters abgerechnet wird. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu Abs. 1 Buchst. b) stellt die Stadt Rees auf Antrag zusätzlichen Gefäßraum zur Verfügung. Sollte bei Privathaushalten nachgewiesener Mehrbedarf beantragt werden, ohne dass dies zur Gestellung eines zusätzlichen Behälters führt, wird das Mehrvolumen gebührenfrei zur Verfügung gestellt (z. B. 240-l-Behälter blau statt 120-l-Behälter blau).
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen u. a. Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Volumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfall-, Papiergefäße, gelbe Tonnen oder Glasbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle diese Gefäße abgezogen und durch gebührenpflichtige Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Gefäße ersetzt.

§ 12 Einwohnergleichwerte

- (1) Die Einwohnergleichwerte (§ 11 Abs. 3) werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Krankenhäuser, Altenheime u.ä. Einrichtungen, je 2 Betten (Sollzahl) 1 EGW

- b) Schulen, Kindergärten, Jugendheime, Tagesstätten und ähnliche Einrichtungen: je 18 Personen (einschl. Personal) 1 EGW
 - c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen und ähnliche Einrichtungen: je 3 Beschäftigte 1 EGW
 - d) Freie Berufe (mit Geschäfts- und Praxisräumen: je 3 Beschäftigte 1 EGW
 - e) Beherbergungsbetriebe aller Art, Jugend- und Altenwohnheime, Internate und ähnliche Einrichtungen: je 2 Betten (Sollzahl) 1 EGW
 - f) Gaststätten (mit Ausnahme von Imbissstuben): je 20 qm Betriebsfläche 1 EGW
 - g) Klöster u. ä. Einrichtungen: zu der Anzahl der gemeldeten Bewohner zuzüglich je 4 Gästebetten 1 EGW
 - h) Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Metzgereien, Imbissstuben, Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie: je Beschäftigten 1 EGW
 - i) Kirchen, öffentliche Sportstätten u. a. Einrichtungen: je Anschlussgrundstück 4 EGW
 - j) Friedhöfe: je 1.000 qm Belegfläche 1 EGW
 - k) Campingplätze: je vorhandenen Stellplatz 2 EGW
 - l) Wochenendhäuser (nicht ständig bewohnte Einrichtungen): je Wochenendhaus 4 EGW
- (2) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige, gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung.
- (3) Für sonstige, in Absatz 1 nicht aufgeführte Einrichtungen oder Unternehmen setzt die Stadt am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.
- (4) Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind nicht solche Personen, die sich ständig außerhalb des geschlossenen Grundstücks aufhalten. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt.
- (5) Weist ein nach Einwohnergleichwerten veranlagtes Unternehmen nach, dass das zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen zu groß ist, weil nicht entsprechende Abfälle anfallen, so kann die Stadt auf Antrag die veranlagten Einwohnergleichwerte bis zu 50 % kürzen.
- (6) Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte werden angefangene Einheiten aufgerundet.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke und das nach dieser Satzung abzufahrende Sperrgut (einschl. Elektro- und Elektronikgeräte) sind am Tage der Abfuhr vom Anschlussnehmer so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr oder Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet sind. Verkehrsbehinderungen oder -belästigungen sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Abfuhrstandort. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich aus dem Verkehrsraum zu entfernen. Anlieger von nicht befahrbaren Straßen und

Wegen haben die Abfallbehälter an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellplatz zu bringen.

- (2) Werden Abfallbehälter, die zur Abholung bereitgestellt werden, am festgesetzten Abfuhrtermin nicht entleert bzw. nicht eingesammelt, sind sie spätestens am Folgetag nach 18.00 Uhr wieder zurückzunehmen.
- (3) Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, durch deren unsachgemäße Verfüllung oder das Aufstellen sperriger Abfälle entstehen, sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Für die Bereitstellung der zu entsorgenden Wertstoffabfallbehälter für die Verkaufsverpackungen gelten die Vorschriften der Absätze 1- 3 sinngemäß.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter grau, blau (grau mit blauem Deckel) und braun (grau mit braunem Deckel) werden von der Stadt Rees oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten; sie bleiben im Eigentum des Aufstellenden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Verpackungsabfälle aus Leicht-, Verbund-, Kunststoffen, Metall und Glas müssen in die vom beauftragten Entsorger des DSD zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmungen eingefüllt werden. Verpackungsabfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden.
In gelbe (grau mit gelbem Deckel) Abfallbehälter oder gelbe Abfallsäcke sind Kunst- und Schaumstoffe sowie Leichtstoff-, Verbundstoffverpackungen und Metallstoffe einzufüllen, soweit es sich um Verkaufsverpackungen handelt.
In die Abfallkörbe grün darf nur Hohlglas, sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün- glas, eingefüllt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

- (7) Das Nettogewicht des Abfalls darf in allen Abfallbehältern bis 240 l 100 kg nicht überschreiten, 310 kg bei 770 l und 450 kg bei 1100-l-Behältern.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der Abfälle und verwertbaren Stoffe sowie die Standorte der Annahmestellen rechtzeitig bekannt.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Dies kann auch nur bezogen auf das Restmüllgefäß oder weitere Abfallbehälter wie z. B. die Biotonne zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke sowie die Biobehälter und Bioabfallsäcke werden jeweils alle 14 Tage entleert bzw. eingesammelt. Die Papierbehälter und Säcke für Papier werden alle 4 Wochen entleert bzw. eingesammelt.
- (2) Häufigkeit und Zeitpunkt des Einsammelns der durch das beauftragte Unternehmen des DSD zu entsorgenden Wertstoffe werden im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung nach § 6 der Verpackungsverordnung durch einvernehmliche Abstimmung zwischen Unternehmer und Stadt festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie die notwendig werdenden Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (Verlegung wegen Feiertage) werden in der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben. Die regelmäßigen Abfuhrtage können in einem Abfallkalender bekannt gemacht werden. Der Kalender ist jeweils vor Jahresbeginn an Grundstückseigentümer und Haushaltungen auszugeben.

§ 17

Sperrige Abfälle, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Wertstoffhof

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rees hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Restabfallbehältern untergebracht werden können, bei vorheriger telefonischer Anmeldung beim Entsorgungsunternehmer oder Anmeldung über das Internet (Bekanntgabe auf der Seite der Stadt Rees: www.stadt-rees.de) außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abfahren zu lassen; dabei sind sperrige Altmetalle (z. B

Fahrräder) sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt vom übrigen sperrigen Abfall bereitzustellen. Von der Sperrgutabfuhr/-abgabe auf dem Wertstoffhof sind die in Anlage 3 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Sperrgutabfuhrtermine werden nach vorheriger Anmeldung bekannt gegeben.
- (3) Das Sperrgut und die Elektrogeräte sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen des Sperrguts und der Elektrogeräte entstehen, sind von demjenigen, der Sperrgut und/oder Elektrogeräte bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Sofern sperrige Abfälle aufgrund ihrer Abmessungen nicht in das Sammelfahrzeug einfüllbar sind oder nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, ist die Stadt oder deren beauftragter Dritter zur Abfuhr nicht verpflichtet.
- (5) Werden sperrige Gegenstände, die zur Abholung bereitgestellt wurden, aufgrund zu großer Abmessungen oder eines zu hohen Gewichtes am Abfuhrtermin nicht eingesammelt, sind die Gegenstände am Abfuhrtag spätestens zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr wieder zurückzunehmen. Ist die Sperrgutabfuhr am Abfuhrtag nicht durchgeführt, sind die zum Abholen bereitgestellten Gegenstände spätestens am Folgetag nach 18.00 Uhr zurückzunehmen.
- (6) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rees hat ferner das Recht, sobald und solange im Stadtgebiet Rees zulässigerweise auf vertraglicher Grundlage vom Abfuhrunternehmer oder einem Dritten oder von der Stadt selbst ein Wertstoffhof errichtet und betrieben wird, an mindestens zwei Kalendertagen wöchentlich, sofern diese nicht auf einen Feiertag fallen, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen eines Wohngrundstückes gebührenfrei am Wertstoffhof anzuliefern. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Batterien und Akkumulatoren, die nicht von den Geräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ElektroG vor der Abgabe von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterienentsorgung der Stadt zuzuführen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 S. 2 und 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.
- (8) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer als Besitzer gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall einer entsprechenden Erfassung zuzuführen. Dies gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien

gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Rees den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/ -erzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten und ihre Arbeitszeiten sowie die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 S. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Rees ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Rees ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind, diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rees und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rees erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 5, 6 und 7 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. mit § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees

Ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 3
(1)

Abfallbezeichnung:

Abfall aus der nassen Gasreinigung

Abfall aus der trockenen Gasreinigung

Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen

Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen

Abfälle aus der chemischen Behandlung

Abfälle aus der Dampfentfettung

Abfälle aus der Destillation von Spirituosen

Abfälle aus der elektrolytischen Raffination

Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung

Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen

Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien

Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien

Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig

Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien
enthaltend

Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend

Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig

Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemittel

Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend

Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig

Abfälle aus Kühlkolonnen

Abfälle aus Tiergewebe

Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft

Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis

Abfälle von Konservierungsstoffen

Abfälle von wassermischbaren Druckfarben

Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen

Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten

Aerosole

Aktivkohle aus der Chlorherstellung

Alkalibatterien

Alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten

Alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten

Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten

Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

Alte Überzugspuder

Aluminiumstaub

Ammoniak

Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g., Feu-
erlöschpulver

Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g.

Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
Andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.
Andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren
Andere Batterien und Akkumulatoren
Andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
Andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
Andere Emulsionen
Andere feste Abfälle aus der Gasreinigung
Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
Andere gebrauchte Geräte
Andere halogenierte Lösemittel
Andere halogenierte Lösemittel und -gemische
Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
Andere Hydrauliköle
Andere Lösemittel und -gemische
Andere Lösemittel und Lösemittelgemische
Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Andere NE-metallhaltige Teilchen
Andere nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
Andere Schlämme aus der Gasreinigung
Andere Teere
Andere Teilchen und Staub
Andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub)
Andere verbrauchte Katalysatoren
Andere verbrauchte Sprengstoffe
Anorganische Fehlchargen
Anorganische Holzkonservierungsmittel
Anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
Arsenhaltige Abfälle
Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
Äschereiabfälle
Asphalt
Aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten
Ausschließlich mineralische Hydrauliköle
Bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle
Batterien
Bearbeitungsemulsion, halogenfrei
Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
Bearbeitungsschlämme
Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
Abfallbezeichnung
Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
Blei
Bleibatterien
Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
Bleichschlamm aus Hypochlorit- und Chlorbleiche
Bodensatz und Sulfiterschlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)

Bremsflüssigkeiten
Calciumarsenat
Calciumhydroxid
Carbonate
Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
Chlorierte Emulsionen
Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Chlororganische Holzkonservierungsmittel
Chromfreie Gerbbrühe
Chromhaltige Gerbbrühe
Cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
Cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
Cyanidhaltige Abfälle
Deponiesickerwasser
Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
Einwegkameras mit oder ohne Batterien
Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren
Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
Entsalzungsschlämme
Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
Farben in Pulverform
Farbstoffe und Pigmente
Feinstaub
Feste Abfälle aus der Gasreinigung
Feste Abfälle von Schiffsladungen
Feste Salze, die Ammonium enthalten
Feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
Feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
Feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
Feuerwerkskörper
Filterkuchen aus der Gasreinigung
Fixierlösungen
Fleischabschabungen und Häute
Flugasche
Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
Fluorchlorkohlenwasserstoffe
Flusssäure
Gebrauchte Chemikalien
Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
Getrocknete Druckfarben
Gips aus der Titandioxidherstellung
Halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
Halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische

Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschl. Halone)
Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
Kesselstaub
Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
Krätzen
Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
Laugen
Laugen a. n. g.
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
Lösemittel
Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
Metallorganische Holzkonservierungsmittel
Metalloxide
Metallsalze
Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
Munition
Natriumcarbonat
NE-metallhaltige Späne und Abschnitte
Ni-Cd-Batterien
Nicht verglaste Festphase
Nichtchlorierte Emulsionen
Nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Ofenschlacke
Ofenstaub
Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
Öle und Fette
Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
Ölmischungen a. n. g.
Organische Fehlchargen
Organische halogenfreie Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
Pestizide
Phosphate und verwandte feste Salze
Phosphatierschlämme
Phosphorgips
Phosphorhaltige Schlacke
Phosphorsäure und phosphorige Säure
Photochemikalien
Polierschlämme

Press- und Stanzabfälle
Pyrolyseabfälle
Quecksilberhaltige Abfälle
Quecksilberhaltige Schlämme
Quecksilbertrockenzellen
Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
Salpetersäure und salpetrige Säure
Salze und Lösungen, cyanidhaltig
Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
Salzsäure
Salzschlacken aus der Zweitschmelze
Saure Alkylschlämme
Saure Beizlösungen
Säuren
Säureteere
Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung
Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
Schlacken aus der Erstschmelze/weiße Krätze
Schlämme -anders nicht genannt-
Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
Schlämme aus der Gasreinigung
Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie
Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit- und Goethitschlamm)
Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern
Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
Schlammige Tankrückstände
Schleif-, Hon- und Läppschlämme
Schredderabfälle
Schredderrückstände von Fahrzeugen
Schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
Schwefelhaltige Abfälle
Schwefelsäure
Schwefelsäure und schweflige Säure
Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle

Synthetische Bearbeitungsöle
Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt, keine Hundefäkalien, Straßenkehricht
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
Verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsion)
Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsion)
Verbrauchte Filtertone
Verbrauchte Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
Verbrauchte Katalysatoren
Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
Verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Wäsche
Verbrauchte Tiegelauskleidungen
Verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen)
Verschüttetes Öl
Versitzgrubenschlamm
Vorgemischte Abfälle zur Ablagerung
Waschmittel
Wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
Wässrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wässrige Abfälle
Wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten
Wässrige Flüssigkeitsabfälle aus der Altölaufbereitung
Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung
Wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
Wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
Wässrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten
Wässrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten
Wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
Wässrige Waschflüssigkeiten
Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Wässrige, halogenfreie Lösemittelgemische
Wässrige, halogenhaltige Lösemittelgemische
Zink
Zytostatische Mittel

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees

Schadstoffhaltige Abfälle gem. § 4

Abfallbezeichnung:

Aerosole

Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g., Feuerlöschpulver

Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g.

Andere quecksilberhaltige Abfälle

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen

Bleibatterien

Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze

Feuerlöscher

Laugen

Leuchtstoffröhren

Lösemittel

Medikamente

Öle und Fette

Pestizide

Photochemikalien

Säuren

Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten

Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees

Von der Sperrgutabfuhr/Abgabe auf dem Wertstoffhof ausgeschlossene Abfälle gem. § 17 (1)

Abfallbezeichnung:

Altreifen

Autowracks oder Teile davon

Bau- und Abbruchholz aus Umbau-, Renovierungs- und Erneuerungsmaßnahmen

Bauschutt

Bodenbeläge aus Holz

Dachlatten

Dachpappe

Decken- und Wandvertäfelungen

Eisenbahnschwellen

Erdaushub

Fenster und Fensterrahmen

Flachglas

Holzflechtzäune, Jägerzäune, Stahlgitterzäune und Maschendrahtzäune

Kanthölzer

Keramikabfälle

Pfähle und Masten

Schal- und Gerüstbretter

Straßenaufbruch

Türblätter und Türzargen

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 09.12.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
09.12.2014	-----	09.12.2014	17.12.2014	01.01.2015
1. Änderung 19.12.2017	-----	19.12.2017	28.12.2017	01.01.2018
2. Änderung 12.12.2022	-----	12.12.2022	28.12.2022	01.01.2023